

# Änderungen BPO (Stand 16.06.2020)

## § 13 Prüfungswiederholungen

Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wenn bei der BP I die Arbeit an der flugfähigen Ente bestanden wurde, ist dieses in eine folgende Prüfung zu übernehmen. Die anderen Fächer der Wasserarbeit sind zu wiederholen.

Werden von einem Hund an einem Tage mehrere Brauchbarkeitsprüfungen absolviert, so werden die Gehorsamsfächer nur einmal geprüft.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens der Arbeit an der flugfähigen Ente muss die gesamte Wasserarbeit nachgeprüft werden.

## § 15 Prüfungen anderer Bundesländer

Ein Jagdhund, der in einem anderen Bundesland nach dessen Prüfungsordnung eine Brauchbarkeitsprüfung gemäß § 10 abgelegt hat und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt oder in einem anderen Bundesland als brauchbarer Jagdhund anerkannt ist und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, gilt insoweit auch in Schleswig-Holstein als brauchbar, wenn er entsprechend jagdlich eingesetzt wird.

## § 22 Wasserarbeit /allgemeine Vorschriften

1. Es gelten die Allgemeinverbindlichkeiten des JGHV für die Wasserarbeit in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass nur voll flugfähige, ausgewachsene, wildstämmige Stockenten (Ente) verwendet werden dürfen. Flugfähige ausgewachsene Stockenten stehen in der Regel erst Ende August des jeweiligen Jahres zur Verfügung, so dass die Ausbildung der Jagdgebrauchshunde im Fach „Arbeit auf der Duftspur wildstämmiger, flugfähiger Enten“ ab diesem Zeitpunkt, die Prüfung ab Mitte September durchgeführt werden sollen. Die in der JArGe Schleswig-Holstein organisierten Zucht- und Prüfungsvereine sind verpflichtet, ausschließlich Enten zu verwenden, die aus vom LJV zertifizierten Betrieben stammen.

2. Die Wasserprüfungsfächer sind zwingend in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge zu prüfen.